

Jugendordnung des T.C. VfB Kirchhellen e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des T.C. VfB Kirchhellen sind alle Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des T.C. VfB Kirchhellen führt und verwaltet sich gemäß §2 Abs.2 der Satzung des T.C. VfB Kirchhellen selbstständig und entscheidet über die Verwendung der für die Jugendarbeit zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des T.C. VfB Kirchhellen sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
5. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
6. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des T.C. VfB Kirchhellen sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuß

§ 4 Jugendversammlung

Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Jugendversammlung. Diese beschließt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Jugendordnung. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und die beiden Jugendsprecher. Die beiden Jugendsprecher haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des T.C. VfB Kirchhellen.

Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und vertritt dort die Interessen der Jugendabteilung.

Vorsitzender der Jugendversammlung ist der Jugendwart. Er wird vertreten durch ein Mitglied des Vorstandes.

Zu den Jugendversammlungen ist mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen; Einladender ist der Jugendausschuß.

Ferner kann ein Drittel der stimmberechtigten Jugendlichen mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand die Einberufung einer Jugendversammlung beantragen. In diesem Falle ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse der Jugendversammlung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen; die evtl. Abwahl des Jugendwartes muß von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen werden.

§ 5 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendwart und den beiden Jugendsprechern. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr.

Der Jugendausschuß ist von der Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des T.C. VfB Kirchhellen zu wählen.

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart, bei seiner Verhinderung wird er vertreten durch den ältesten Jugendsprecher.

Von jeder Sitzung des Jugendausschusses ist der Vorstand zu informieren. Ferner ist von jeder Sitzung ein Kurzprotokoll anzufertigen und dem Vorstand zu übergeben.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuß ist neben den Aufgaben gemäß § 2 zuständig für alle Jugendangelegenheiten des T.C. VfB Kirchhellen, insbesondere für die Ranglisten, die Bezirks-, Stadt- und Vereinsmeisterschaften und für den Trainingsbetrieb.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Jugendordnungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.